30U - BESONDERE VEREINBARUNG ZUR UNFALLVERSICHERUNG

Gliedertaxe

Abweichend von Artikel 7, Pkt. 2.2 AUVB gilt folgende verbesserte Gliedertaxe vereinbart:

Invaliditätsgrade bei Verlust oder völliger Funktionsunfähigkeit	
eines Armes	85 %
einer Hand	80 %
eines Daumens	30 %
eines Zeigefingers	30 %
eines anderen Fingers	20 %
eines Beines	80 %
eines Fußes	70 %
einer großen Zehe	30 %
einer anderen Zehe	10 %
der Sehkraft beider Augen	100 %
der Sehkraft eines Auges	70 %
sofern die Sehkraft des anderen Auges vor Eintritt des Versicherungsfalles	80 %
bereits verloren war	
des Gehörs beider Ohren	100 %
des Gehörs eines Ohres	50 %
sofern jedoch das Gehör des anderen Ohres vor Eintritt des Versicherungsfalles	100 %
bereits verloren war	
des Geruchssinnes	20 %
des Geschmackssinnes	20 %
der Milz	20 %
einer Niere	20 %
beider Nieren oder wenn die Funktion der zweiten Niere vor Eintritt des Versicherungsfalles bereits verloren war	60 %
der Stimme	100 %

Abzug Vorinvaliditäten

Artikel 29, Pkt. 3 AUVB lautet wie folgt:

Haben Krankheiten, Gebrechen oder krankhaft abnützungsbedingte Veränderungen, die schon vor dem Unfall bestanden haben, den Eintritt des Unfalls und/oder die Unfallfolgen beeinflusst, ist die Leistung entsprechend dem Anteil der Krankheit, des Gebrechens oder der Veränderung zu kürzen, sofern dieser Anteil mindestens 30 % beträgt.

Einschluss von Bewusstseinsstörungen

In Abänderung und Erweiterung des Artikels 28, Pkt. 11 AUVB sind Unfälle infolge alkoholbedingter Bewusstseinsstörungen in den Versicherungsschutz eingeschlossen. Ausgeschlossen bleiben allerdings Unfälle, sofern zum Unfallszeitpunkt ein Blutalkoholgehalt von mehr als 1,2 Promille bzw. beim Lenken von Kraftfahrzeugen ein Blutalkoholgehalt von mehr 0,8 Promille vorlag.

Mitversicherung von Infektionen

In Ergänzung des Artikels 6, Pkt. 2 und 3 AUVB gelten als Unfälle sämtliche bei der Ausübung der Berufstätigkeit entstandene Infektionen, bei denen aus der Krankengeschichte, dem Befund oder der Natur der Erkrankung hervorgeht, dass die Krankheitserreger durch irgendeine Beschädigung der Haut oder durch ein plötzliches Eindringen infektiöser Massen in Auge, Mund oder Nase in den Körper gelangt sind.

Schlangenbisse

Die Folgen von Schlangenbissen sind abweichend von Artikel 6, Pkt. 3 AUVB ohne Einschränkung mitversichert.

Röntgenklausel

In Abänderung des Artikels 6, Pkt. 2 AUVB gelten Gesundheitsschäden durch Röntgenstrahlen und künstlich erzeugte ultraviolette Strahlen in die Versicherung eingeschlossen.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind demnach z. B. Röntgenstrahlen, welche sich als Folge regelmäßigen Hantierens mit Röntgenapparaten darstellen und Berufskrankheiten sind.

40U Seite 1

Mitversicherung des passiven Kriegsrisikos

In Abänderung des Artikels 28, Pkt. 8 AUVB gilt für vorübergehend im Ausland befindliche Versicherte das passive Kriegsrisiko für den Überraschungsfall, begrenzt auf max. 14 Tage nach Mitternacht des Tages, an dem die Feindseligkeiten ausgebrochen sind, mitversichert. Die Leistung bleibt im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme mit EUR 150.000,-- begrenzt.

Die Ausdehnung gilt nicht für Personen mit längerem Aufenthalt in kriegsgefährdeten Gebieten oder Reisen in Gebiete, in denen bereits Krieg herrscht. Diese Erweiterung entfällt automatisch bei einem Krieg zwischen den Weltmächten (USA, Großbritannien, Frankreich, Russland, China) oder wenn die Bundesrepublik Deutschland in einen Krieg oder kriegsähnlichen Zustand verwickelt wird.

Krieg, Innere Unruhen

Ergänzend zu Artikel 28, Pkt. 8 und 9 AUVB gilt:

Mitversichert sind Unfälle durch Terroranschläge in ursächlichem Zusammenhang mit einem Krieg oder Bürgerkrieg, die außerhalb der Territorien der kriegsführenden Parteien ausgeführt werden. Die Teilnahme auf Seiten der Unruhestifter bleibt in jeden Fall von der Versicherungsdeckung ausgeschlossen. Die Leistung bleibt im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme mit EUR 150.000,-- begrenzt.

Kurbeihilfe

Abweichend von Artikel 14, Pkt. 5 beträgt die Kurbeihilfe EUR 1.500,--.

Heilkosten bei Kindern

Abweichend zur gesetzlichen Verjährungsfrist von 3 Jahren gemäß VersVG, gilt für die versicherten Kinder wenn medizinisch notwendigt, ein Aufschub der Frist bis zum vollendeten 18. Lebensjahr vereinbart. Mittels entsprechender Unterlagen, die die medizinische Notwendigtkeit einer etwaigen Verlängerung nachweisen, kann eine Fristverlängerung über das vollendete 18. Lebensjahr hinaus beantragt werden.

40U Seite 2